

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 16 (1940-1941)
Heft: 4

Artikel: Schutz des Anstellungsverhältnisses militärpflichtiger Arbeitnehmer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schutz des Anstellungsverhältnisses militärpflichtiger Arbeitnehmer

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
beim Eidg. Volkswirtschaftsdepartement teilt mit:

Der Bundesrat hat seine bisher getroffenen Maßnahmen über den wirtschaftlichen Schutz der Wehrmänner durch einen Beschluß über den Schutz des Anstellungsverhältnisses militärpflichtiger Arbeitnehmer ergänzt. Der Beschluß verunmöglicht für beide Teile die Kündigung einer Anstellung während des Militärdienstes und den auf den Entlassungstag folgenden ersten sieben Tagen; er erklärt etwaige vor dem Einrücken ausgesprochene Kündigungen während der Dauer des Militärdienstes als unterbrochen. Gewisse Ausnahmen von diesen Kündigungsbeschränkungen sind vorgesehen.

Weiter soll für Arbeitnehmer, die Aktivdienst geleistet haben, die in Art. 348 des Obligationenrechtes vorgesehene Verlängerung der Kündigungsfrist schon dann erfolgen, wenn die Anstellung ein halbes Jahr, statt — wie diese Bestimmung vorschreibt — wenn sie ein ganzes Jahr gedauert hat.

Das Anstellungsverhältnis der Ersatarbeitskräfte soll kurzfristig gelöst werden können, wenn der Wehrmann unmittelbar nach seiner militärischen Entlassung wieder an seinen frühern Arbeitsplatz zurückkehrt.

Hinsichtlich der Vorteile, die dem Arbeitnehmer nach Maßgabe der Dauer seines Anstellungsverhältnisses zukommen, soll der mobilisierte Arbeitnehmer nicht benachteiligt sein; die von ihm geleisteten Aktivdiensttage

zählen vielmehr für die Berechnung der Dauer des Anstellungsverhältnisses mit.

Für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist ein einfaches und rasches Verfahren vorgesehen.

Bei Submissionen von Bund, Kantonen und Gemeinden sollen in erster Linie solche Geschäfte mit Aufträgen bedacht werden, die in angemessenem Verhältnis militärpflichtige Schweizer beschäftigen.

Aus dem Bundesratsbeschluß vom 13. August 1940 ist der Grundsatz in den neuen Beschluß übernommen worden, daß aus dem Aktivdienst zurückgekehrte Wehrmänner, die trotz nachweisbarer eigener Bemühungen und sofortiger Anmeldung beim Arbeitsnachweis keine Arbeit fanden, während den nächsten 14 Tagen nach ihrer Entlassung die Arbeitslosenunterstützung bzw. die Krisenunterstützung beziehen können, sofern die allgemeinen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die gleiche Frist gilt auch für solche Wehrmänner, die im Interesse der Arbeitssuche militärischen Urlaub erhalten hatten.

Der Beschluß tritt auf den 20. September 1940 in Kraft. Er enthält gewisse Grundsätze über die Rückwirkung der durch ihn eingeführten Kündigungsbeschränkungen.

Erwähnt mag noch werden, daß der Beschluß nur für die Dauer des Aktivdienstzustandes der Armee gelten soll.

Kreuzworträtsel:

Was soll ernst genommen werden?

				1	4	6	8	10	12	14	16	18
				2	5	7	9	11	13	15	17	19
				3								20
1	2	3				■	?	?	?	■		
	4											
	5				■						■	
	6		■	?	?	?	?	?	?	?	?	■
7	8					■			■			
9	10					■		■		■		
	11							?				
12	13	14				■		?		■		
	15				■			?			■	
	16		■					?				■
	17			■				?			■	
	18							?				

Waagrecht:

1. Vorname eines Gangsters.
2. ???
3. Fluß in Italien.
4. Der Offizier hat's am Kragen, der Füsilier am Arm.
5. Ist ein Kritikeraster.
6. ??????
7. . . . Baba.
8. Ein . . .
9. . . mit Schinken, die Nahrung des Engländers.
10. . . omalz.
11. Mond und andere Planeten.
12. Nachrichten-Truppe.
13. Franz. Insel.
14. Chem. Zeichen für Nickel.
15. Nicht beweglich.
16. Bekannt ist das Magen-
17. ist keine Schande.
18. s. größer als ein Bataillon.

Senkrecht:

1. Was man manchmal hat.
2. Heißer Berg.
3. Das halbe Lager.
4. Abkürzung für Leutnant.
5. Liebelei.
6. Mädchenname.
7. Die verkehrte arde.
8. Zahl.
9. Abschlußprüfung höherer Schulen.
10. Irland ist eine.
11. ??????
12. B -Exemplar wird von der Zeitung zugestellt.
13. Schrift, verkehrt geschrieben.
14. . . . it.
15. Mit dieser Zahl wird der Durchmesser eines Kreises multipliziert, um den Umfang zu erhalten.
17. Die schwarzen
18. Engl. eins.
19. Die schlanke
20. «Plötzli-Putzt».

Kreuzworträtsel

Was darf bei der Jugend nicht vernachlässigt werden?

M	A	D		I	G	F		E	I	S
O	L	D		D	I	E		I	D	A
N	E		T	A	N	Z	E		A	L
I		D	O				B	E		B
K	O	R	P	E	R	L	I	C	H	E
A	L		O	R	I	O	N		U	N
	E	S		I	T	N		F	H	
E	R	T	Ü	C	H	T	I	G	U	N
G		E	B		E		A	R		O
A	R	I	E		R		S	I	R	A
L	I	L	L	E		S	T	E	I	L

Lösung